

3. Ertrag der Reichsstempel-Abgaben.

A. Wechselstempel-Steuer für die Etatsjahre 1873 bis 1880/81.¹⁾

(Statistik des Deutschen Reichs Bd. VIII. S. I. 116; Bd. XIV. S. I. 134; Bd. XX. S. II. 134; Bd. XXV. Februarheft 1877 S. 26; Bd. XXX. Juniheft 1878 S. 10; Bd. XXXVII. Maiheft 1879 S. 10; Bd. XLIII. S. VI. 12 u. Bd. XLVIII. S. VI. 54.)

Etatsjahre ²⁾ (seit 1877 mit dem 1. April beginnend).	Abgesetzte Blankets und Stempelmarken.								Als Ersatz für verborbene Stempel abgegebene Blankets und Stempelmarken.	
	Gestempelte Blankets.		Stempelmarken.		Zusammen.			Anzahl. 1000 St.	Betrag. 1000 M.	
	Anzahl. 1000 St.	Betrag. 1000 M.	Anzahl. 1000 St.	Betrag. 1000 M.	Anzahl. 1000 St.	Betrag überhaupt, auf den Kopf.				
						1000 M.	pf			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1873	594,5	106,4	12 521,9	7 742,9	13 116,4	7 849,3	18,9	6,2	18,2	
1874	558,6	95,1	12 633,8	6 946,3	13 192,4	7 041,4	16,8	4,1	10,1	
1875	527,0	85,6	13 584,8	7 127,5	14 111,8	7 213,1	17,0	18,0	48,1	
1876	484,0	75,9	13 564,2	6 798,7	14 048,2	6 874,6	16,0	4,3	11,2	
1877/78	438,1	66,6	13 435,3	6 707,5	13 873,4	6 774,1	15,5	6,1	10,5	
1878/79	388,1	57,4	12 971,1	6 068,1	13 359,2	6 125,5	13,8	5,8	10,5	
1879/80	368,0	54,7	12 288,4	6 288,2	13 196,4	6 342,9	14,2	355,1 ³⁾	177,6 ³⁾	
1880/81	313,7	45,9	12 502,5	6 424,0	12 816,2	6 469,9	14,3	25,2 ³⁾	23,0 ³⁾	

¹⁾ Die Besteuerung der Wechsel mittelst einer Stempelabgabe für Rechnung des Bundes erfolgte durch Bundesgesetz vom 10. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 193), welches mit Wirkung vom 1. Januar 1870 an zunächst nur für den Norddeutschen Bund, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, Geltung hatte, jedoch durch Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes, beziehungsweise die Verträge vom 15. u. 25. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 648, 650 u. 654) am 1. Januar 1871 in Württemberg, Baden, dem südlichen Theile des Grossherzogthums Hessen und Hohenzollern, ferner am 1. Juli 1871 im Königreich Bayern (Ges. v. 22. April 1871, B.-G.-Bl. S. 87) und am 15. August 1871 in Elsass-Lothringen (Ges. v. 14. Juli 1871, Ges.-Bl. f. Elsass-Lothr. S. 175) eingeführt wurde. Der Abgabe unterliegen gezogene und eigene Wechsel, mit Ausnahme der vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren, und der vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt entweder durch die Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Stempel versehenen Blanket oder durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die vom Bundesrath erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Die Stempelabgabe betrug bis zum 1. Juli 1879 bei Summen von 150 M. und weniger 0,10 M., über 150 bis 300 M. 0,15 M., über 300 bis 600 M. 0,30 M., über 600 bis 900 M. 0,45 M.; und so fort von je ferneren 300 M. 0,15 M. mehr, wobei angefangene 300 M. als voll gerechnet wurden. Von dem gedachten Termine an sind durch Gesetz vom 4. Juni 1879 (R. G. Bl. S. 151) die Beträge in nachstehender Weise normirt: bei einer Summe von 200 M. und weniger 0,10 M., über 200 bis 400 M. 0,20 M., über 400 bis 600 M. 0,30 M., über 600 bis 800 M. 0,40 M., über 800 bis 1000 M. 0,50 M., und von je ferneren 1000 M. 0,50 M. mehr, wobei jedes angefangene Tausend als voll gerechnet wird.

Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 30%, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24%, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12% und von da ab dauernd der Betrag von 2% aus der Reichskasse vergütet.

²⁾ Das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1877 ist unberücksichtigt geblieben.

³⁾ Darunter sind ausserdem diejenigen Wechselstempelzeichen aufgeführt, welche im Umtausch gegen die vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen abgelassen oder gegen ihren Werthbetrag eingelöst wurden.

B. Spielkartensstempel im Etatsjahre 1880/81.¹⁾

(Statistik des Deutschen Reichs Bd. XLIII. S. VI. 10 und Bd. XLVIII. S. VI. 52.)

Etatsjahr 1. April 1880/81. Zoll- und Steuer- Verwaltungsbezirke bzw. hanseat. Zollausschlüsse.	Anzahl der Kartenfabriken.	Absatz derselben.		Hiervon sind						Vom Auslande eingeführt und in freien Verkehr gesetzt.		Ueberhaupt sind versteuert (Sp. 5 + 9 bzw. 6 + 10).		Entsprechend einem Steuerbetrag	
		1000 Spiele		4000 Spiele		ausgeführt.		1000 Spiele		1000 Spiele		überhaupt.		auf den Kopf.	
		von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	1000 M.	pf		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Preussen	13	1922,9	598,6	1785,9	197,2	137,0	401,4	0,8	1,8	1786,7	199,0	635,5	2,3		
Bayern	18	400,3	271,5	399,7	1,3	0,6	270,2	0,1	0,1	399,8	1,4	120,6	2,3		
Sachsen	16	273,7	6,2	272,7	5,9	1,0	0,3	—	0,1	272,7	6,0	84,8	2,9		
Württemberg, Baden u. Hessen	6	744,9	135,3	682,8	27,7	62,1	107,6	0,3	—	683,1	27,7	218,8	4,9		
Thüringen und Anhalt	6	79,0	13,6	79,0	0,7	—	12,9	—	—	79,0	0,7	24,1	1,6		
Mecklenburg und Oldenburg	5	11,4	14,1	11,4	14,1	—	—	—	—	11,4	14,1	10,5	1,0		
Elsass-Lothringen	—	—	—	—	—	—	—	—	17,4	2,5	17,4	2,5	6,5	0,4	
Bremen und Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	6,9	1,1	6,9	1,1	2,6	0,5	
Zus. Deutsches Reich	64	3432,2	1039,3	3231,5	246,9	200,7	792,4	25,5	5,6	3257,0	252,5	1103,4	2,4		
Dagegen im Etatsjahr 1879/80 ²⁾	66	3273,8	1027,4	3107,7	272,2	166,1	755,2	20,1	5,9	3127,8	278,1	1077,4	2,4		

¹⁾ Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 133) wurde mit dem 1. Januar 1879 unter Aufhebung sämtlicher in den einzelnen deutschen Staaten bis dahin von Spielkarten erhobenen Landessteuern für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs eine einheitliche Spielkarten-Stempelabgabe eingeführt, deren Ertrag in die Reichskasse fließt. Befreit von dieser Abgabe sind nur solche Karten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden; ein Erlass oder Ersatz der Steuer wird nur bei inländischen bereits gestempelten Karten gewährt, die bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untanglich geworden sind. Die Stempelabgabe beträgt 0,30 M. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern und 0,50 M. für jedes andere Spiel; daneben wird von Karten, die zum Verbleib im Reichsgebiet bestimmt sind, beim Eingange über die Zollgrenze der tarifmäßige Eingangszoll, 60 M. für 100 kg. Bruttogewicht, erhoben.

²⁾ Die Summen für das Etatsjahr 1879/80 haben sich in Folge nachträglicher Berichtigungen gegenüber den im Jahrbuch für 1881 veröffentlichten entsprechenden Summen etwas geändert.